

§ 95 SPG Verweisungen

SPG - Sicherheitspolizeigesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

§ 95.

Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

In Kraft seit 01.05.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at